

Der Aufbau einer Landespolizei

Der Polizeibegriff hat sich im Lauf der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wie im übrigen Europa grundlegend verändert. Im 18. Jahrhundert bezeichnete «Polizey» mit Ausnahme der Rechtsprechung die gesamte innere Verwaltung eines Staates. In diesem Sinne enthielt die «Policey- und Landts-Ordnung» vom 2. September 1732 Bestimmungen über die Einhaltung der Gottesdienste, über verschiedene Gewerbe, über die Güterzerstückelung usw. Etwas von diesem alten Polizeibegriff hat sich noch in der Polizeiordnung vom 14. September 1843 erhalten, die in insgesamt 100 Paragraphen umfassende Vorschriften über die Sicherheits-, Sitten-, Seuchen-, Gesundheits-, Gewerbe- und Baupolizei enthielt.

Im 18. Jahrhundert verfügte das Oberamt über kein eigentliches Polizeiorgan. Neben den beiden Landweibeln, die Pfändungen vorzunehmen, Schuldforderungen einzutreiben und den Gemeinden oberamtliche Verordnungen zuzustellen hatten, standen dem Oberamt einige Kontingentsoldaten zur Verfügung.¹ Diese Soldaten reichten nicht aus, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Das Oberamt sprach von ihnen mit Verachtung: Sie seien «um kein Haar besser als andere Bauern, und ist schon alles gesagt, was man sagen kann, wenn es heisst, er ist ein Reichs-Contingents-Soldat.»² Die Grenzen waren unbewacht, der Grenzübertritt wurde niemandem verwehrt. Klagen über umherziehendes «Gesindel» waren daher häufig: «Zum grössten Hohn und Spott» des Landes soll es sogar ein Sprichwort gegeben haben: «Wer will stehlen und nicht hangen, lass sich in der Herrschaft Vadutz fangen.»³

Die Verwaltungsreorganisation von 1808 beinhaltete auch eine Reform des Polizeiwesens. Die Institution der Landweibel wurde im Zusammenhang mit der Beseitigung der Gerichte aufgehoben. Die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit wurde den Gemeinden übertragen – nicht zuletzt aus finanziellen Gründen. Jede Gemeinde wurde verpflichtet, einen Polizeisoldaten aufzustellen und mit 36 fl zu besolden.⁴ Eine Anstellung als Polizeisoldat stellte nur eine Nebenbeschäftigung für einen Bauern dar. Den Po-

lizeisoldaten wurde die «polizeiliche Nachsicht über das im Lande herumziehende Gesindel»⁵ übertragen. Aus den wiederholten Klagen des Oberamtes geht hervor, dass diese Soldaten ihren Pflichten nur mangelhaft nachkamen. Es soll sogar vorgekommen sein, dass die Polizeisoldaten «die fremden Vagabunden und Gauner» im voraus warnten, wenn das Oberamt eine Landstreife anordnete.⁶

Die Polizeisoldaten stellten auch das Organ für die Gemeindevorsteher dar. Die Vorsteher hatten in geringem Umfange gerichtliche Kompetenzen; sie konnten Pfändungen vornehmen und öffentliche Versteigerungen durchführen. Bei diesen Amtshandlungen mussten ihnen die Polizeisoldaten beistehen.⁷

Um die Macht des Oberamtes zu stärken, hatte Georg Hauer in seinem Bericht von 1808 vorgeschlagen, vier fürstliche Grenadiere von Feldsberg nach Vaduz zu schicken, doch wurde dieser Vorschlag nicht verwirklicht. Dem Oberamt standen zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben lediglich ein Kanzleidiener und fünf Invalidensoldaten zur Verfügung. Der Kanzleidiener erfüllte neben seinen allgemeinen Hilfsdiensten in der Kanzlei die Aufgabe eines Gefangenenwärters.⁸ Er hatte auch Schüblinge, die von einem benachbarten Land übernommen werden mussten, in das nächste weiterzubefördern.⁹ Die Invalidensoldaten waren ausgediente Soldaten, die einerseits in ihren Gemeinden den Polizeidienst besorgten und andererseits dem Oberamt zur Erledigung von Aufträgen zur Verfügung standen. Sie hatten insbesondere wöchentlich beim Oberamt die neuen Verordnungen abzuholen und diese den Gemeindevorstellungen mitzuteilen.¹⁰ Die Invalidensoldaten erhielten zusätzlich zur Entschädigung von den Gemeinden ein Gehalt aus der Landeskasse, dazu alle drei Jahre eine «Montur».¹¹

Nachdem 1827 Landvogt Schuppler durch Landvogt Pokorny abgelöst worden war, erschien diesem eine Reorganisation des Polizeiwesens als eine der dringendsten Aufgaben. Wenige Monate nach seinem Amtsantritt schrieb er, «dass die hierorts bestehenden Polizei-Anstalten in Hinsicht der inne-